



DIOZESE BOZEN-BRIXEN
DIOCESI BOLZANO-BRESSANONE
DIOZEJA BULSAN-PERSENON

DIÖZESANSYNODE
SINODO DIOCESANO
SINODA DIOZEJANA

Ordnung der Zweiten Synode der Diözese Bozen-Brixen

Vorbemerkung

1. Die Diözesansynode ist die Versammlung von Priestern, Diakonen, Ordensleuten und Laien, die zusammen mit dem Bischof die Diözese Bozen-Brixen darstellen. Gemäß kanonischem Recht und dieser Synodenordnung hat die Synode die Aufgabe, den Bischof in seinem Dienst für die christliche Gemeinschaft zu unterstützen.
2. Die Diözesansynode reiht sich ein in den Weg, der vom II. Vatikanischen Konzil vorgezeichnet wurde und der in der I. Synode der Diözese Bozen-Brixen sowie in den Leitlinien der Pastoral einen konkreten Ausdruck gefunden hat.
3. Die Synode selber ist ein Weg, auf dem das Volk Gottes in der Diözese Bozen-Brixen auf Jesus Christus hört, der mit den Seinen geht und ihnen hilft, die Zeichen der Zeit im Licht des Evangeliums zu deuten. In diesem Sinn will dann die Synode einen Beitrag leisten, damit die Kirche in unserem Land immer mehr zum Zeichen und Werkzeug für die Freude und die Hoffnung des Gottesreiches werden kann.

Kapitel I: Die Zusammensetzung der Synode

Art. 1 - Der Bischof

1. Es ist Aufgabe des Bischofs, die Synode einzuberufen, ihr persönlich vorzustehen, die Synode zu beenden oder sie auszusetzen sowie die synodalen Dokumente zu bestätigen, ihre Veröffentlichung anzuordnen und die Art und Weise der Umsetzung festzulegen.
2. Es steht dem Bischof zu, die Mitglieder der Synode zu ernennen, sei es jene, die von Rechts wegen zur Teilnahme verpflichtet sind wie jene, deren Wahl bestätigt wird sowie jene, die vom Bischof frei ernannt oder eingeladen werden.

Art. 2 - Die Mitglieder der Synode

1. Mitglieder der Synode sind jene, welche die Synodenversammlung konstituieren und das Recht und die Pflicht haben, an den einzelnen Sitzungen teilzunehmen und sich gemäß der Synodenordnung zu beteiligen. Die Synodalen gliedern sich in Mitglieder von Rechts wegen, in gewählte Mitglieder und in vom Bischof frei ernannte Mitglieder.
2. Die Mitglieder von Rechts wegen sind:
 - die Generalvikare
 - der Gerichtsvikar
 - die Kanoniker des Kathedralkapitels von Brixen
 - die Mitglieder des Priesterrates
 - der Regens des Priesterseminars
 - die Dekane

Wenn ein Synodale, der von Rechts wegen teilnimmt, von seinem Amt ausscheidet, dann wird er von seinem Amtsnachfolger ersetzt.

3. Gewählte Mitglieder sind

- a) 20 Priester, die in den Dekanaten in der Seelsorge wirken und von denen pro Dekanat in der betreffenden Dekanatskonferenz je einer gewählt wird; ebenso wird für jeden dieser Priester auch ein Stellvertreter gewählt;
- b) 2 Diakone, gewählt von den Ständigen Diakonen, deutscher und italienischer Muttersprache;
- c) 24 Ordensleute, von denen 12 Ordensmänner von der Superiorenenkonferenz Südtirols und der CISM gewählt werden, sowie 12 Ordensfrauen, die von der Konferenz der Ordensoberinnen und der USMI gewählt werden;
- d) 39 Laien, von denen 25 Personen vom Kath. Forum gewählt werden, 10 Personen von der Consulta delle aggregazioni laicali, 2 Personen vom Verband der Kirchenchöre und je 1 Person von den Berufsgemeinschaften der Mesner und Pfarrhaushälterinnen bestimmt werden;
- e) 6 Religionslehrer/innen, von denen 4 von der Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/innen und 2 von den italienischen Religionslehrer/innen gewählt werden;
- f) 1 Pastoralassistent/-in, der/die von den Pastoralassistent/-innen gewählt wird;
- g) Vertreter weiterer kirchlicher Vereinigungen;

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus irgend einem Grund aus, steht es dem Bischof frei, ein weiteres Mitglied zu ernennen.

4. Ernannte Synodenmitglieder

Vom Bischof werden weitere 66 Synodenmitglieder frei ernannt. Scheidet ein ernanntes Mitglied aus irgendeinem Grund aus, steht es dem Bischof frei, ein weiteres Mitglied zu ernennen.

5. Beobachter – Gäste – Fachleute

Der Diözesanbischof kann Vertreter von Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, als Beobachter einladen. Beobachter können ein Grußwort sprechen, zu den behandelnden Themen eine Stellungnahme abgeben oder einen Wunsch äußern sowie – ohne Stimmrecht – in den Arbeitsgruppen mitarbeiten, die sich vornehmlich auf ökumenische Fragen beziehen. Ebenso können andere Personen als Beobachter eingeladen werden. Gäste, die fallweise zu einzelnen Sitzungen eingeladen werden, können ein Wort an die Synode richten.

Fachleute und Experten können auf Vorschlag des Präsidiums und mit Zustimmung des Bischofs zu einzelnen Synodenversammlungen, Kommissionen oder Arbeitsgruppen eingeladen werden, um einen speziellen Sachverhalt darzulegen oder ein Thema zu vertiefen.

Art. 3 – Rechte und Pflichten der Synodalen

1. Die Synodenmitglieder haben das Recht und die Pflicht, bei den Sitzungen dabei zu sein.
2. Wenn ein Mitglied der Synode rechtmäßig verhindert ist, wird der Diözesanbischof über die Verhinderung in Kenntnis gesetzt. Das verhinderte Mitglied kann keinen Vertreter schicken mit Ausnahme von Art. 2, Nr. 3 a.
3. Nach drei unentschuldigtem Absenzen verliert ein Mitglied den Status eines Synodalen sowie alle damit verbundenen Rechte.

Art. 4 - Amtsenthebung

Der Diözesanbischof hat das Recht, jedes Synodenmitglied durch Dekret seiner Funktion zu entheben.

Kapitel II: Die Organe der Synode

Art. 5 - Organe der Synode

Organe der Synode sind:

- die Synodenversammlung
- das Präsidium der Synode
- der Moderator
- das Sekretariat der Synode
- Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 6 - Die Synodenversammlung

Die Synodenversammlung ist die Gesamtheit der rechtmäßig bestellten Synodalen, in der die erarbeiteten Texte behandelt werden.

Die Synodenversammlung hat ihre Aufgabe beendet mit der Beendigung der Synode durch den Bischof.

Art. 7 - Das Präsidium der Synode

1. Unter dem Vorsitz des Diözesanbischofs besteht das Präsidium der Synode aus:

- dem Moderator und seiner/m Stellvertreter/in
- dem Sekretär, der auch als Notar tätig wird
- zwei vom Bischof frei ernannten Mitgliedern
- drei vom Bischof ernannten Mitgliedern, die von der Synodenversammlung gewählt werden.

2. Das Präsidium der Synode steht dem Diözesanbischof in der Ausrichtung, Leitung und Koordination der synodalen Arbeiten zur Seite. Es berät den Bischof bei Fragen des Ablaufs der Synode und der Auslegung der Synodenordnung.

3. Das Präsidium der Synode hat die Aufgabe, die Texte, welche aus der Synodenversammlung hervorgehen, dem Bischof zu unterbreiten und ihm bei der Redaktion der Dokumente behilflich zu sein.

Art. 8 - Der Moderator

1. Aus dem Kreis der Synodalen werden vom Diözesanbischof der/die Moderator/in und deren/dessen Stellvertreter/in ernannt.

2. Der Moderator hat die Aufgabe,

- die Synodenversammlung zu leiten;
- in die verschiedenen Phasen der Arbeit der Synodenversammlungen einzuführen, das Gespräch zu fördern und Aussagen zu bündeln;
- die Zeiten der Stellungnahme und der Diskussion zu regeln;
- auf die Angemessenheit der Beiträge sowie auf den Wahl- bzw. Abstimmungsmodus zu achten;
- dem Vorsitzenden den Abschluss der Arbeitssitzung anzuzeigen;
- Ansprechperson für die Belange der Synode in der Öffentlichkeit zu sein.

Art. 9 - Das Sekretariat der Synode

1. Das Sekretariat der Synode besteht aus dem/der Sekretär/in der Synode und mehreren Assistent/innen, die alle vom Bischof ernannt werden.

2. Das Sekretariat hat die Aufgabe,

- die Voraussetzungen für einen guten Verlauf der synodalen Arbeiten zu schaffen;
- den Synodalen die Einberufung und die Tagesordnung zeitgerecht zukommen zu lassen;
- die Texte für die Diskussion und die Abstimmung zu sichten und in beiden Sprachen zur Verfügung zu stellen;
- über Präsenzen und Absenzen Buch zu führen;

- die Protokolle der Synodenversammlungen zu verfassen;
- für die Archivierung der Dokumente zu sorgen;
- in Absprache mit dem Moderator über den synodalen Weg zu berichten und die Öffentlichkeit zu informieren.

Art. 10 - Kommissionen und Arbeitsgruppen

1. Die Kommissionen oder Arbeitsgruppen werden vom Präsidium eingerichtet und von einem verantwortlichen Berichterstatter geleitet. Sie bestehen aus Synodalen, die gemäß einer festzulegenden Ordnung in die jeweilige Kommission entsandt werden. Gegebenenfalls können mit Zustimmung des Präsidiums auch andere Personen ohne Stimmrecht in den Kommissionen und Arbeitsgruppen mitarbeiten.
2. Der Berichterstatter der Kommission oder Arbeitsgruppe hat die Aufgabe,
 - die Kommission einzuberufen und die Arbeiten zu leiten;
 - für ein geordnetes Entstehen der jeweiligen Texte zu sorgen;
 - vor der Plenarsitzung dem Moderator die Ergebnisse vorzulegen, gegebenenfalls auch die Fragen oder Formulierungen, über die abzustimmen von der Kommission oder Arbeitsgruppe gewünscht wird;
 - im Plenum die Arbeitsgruppe zu vertreten, die Ergebnisse vorzustellen und Rückfragen zu beantworten.
3. Jede Kommission bestimmt selber ein Mitglied als Schriftführer/-in.

Kapitel III: Vorbereitung der Synode

Art. 11 - Die Vorbereitungskommission

Die Vorbereitungskommission, die der Diözesanbischof frei ernennt, hat die Aufgabe, dem Bischof zu helfen

- bei der Organisation für die Vorbereitung der Synode,
- bei der Ausarbeitung der Synodenordnung,
- bei der Designation der Synodalen.

Ihre Zusammenkünfte werden vom Bischof selbst oder im Falle seiner Verhinderung von einem von ihm Beauftragten geleitet.

Kapitel IV: Ablauf der Synode

Art. 12 - Einberufung der Synode

Der Bischof beruft die Synode mit eigenem Dekret für den 30. November 2013 ein.

Art. 13 - Eröffnung der Synode

1. Die Synode wird am 30. November 2013 in Brixen eröffnet, wobei während dieser Feier
 - das Dekret zur Eröffnung der Synode verlesen wird;
 - die Anwesenheit der Synodenmitglieder namentlich überprüft wird;
 - alle Teilnehmenden der Synode das Glaubensbekenntnis (Professio fidei) gemäß can. 833 1° CIC ablegen;
 - die Synodenordnung vorgestellt und die einzelnen Schritte, nach denen sich die Arbeit der Synode entwickelt, erklärt werden;
 - die zu wählenden Mitglieder des Präsidiums gewählt werden;
 - die einzelnen Organe der Synode eingesetzt werden.

Art. 14 - Treffen in den Dekanaten

1. In den Dekanaten finden Treffen statt, die vom Sekretariat der Synode organisiert und von entsprechenden Animatoren geleitet werden.
2. Bei diesen Treffen, an denen Synodenmitglieder sowie alle interessierten Personen teilnehmen können, werden Stellungnahmen, Fragen und Anregungen gesammelt und an das Sekretariat der Synode weitergeleitet.
3. Diese Anregungen und Stellungnahmen werden mit Hilfe des Sekretariates und gegebenenfalls unter Einbindung von Synodalen zu Texten zusammengefasst. Diese Texte bilden die Grundlage für die Entscheidung des Präsidiums für die Definition von Themenbereichen, die redaktionell aufbereitet und mit der Zustimmung des Bischofs den Synodalen zur Vorbereitung auf die Synodenversammlung zugesandt werden.
4. Sollte das Präsidium entscheiden, weitere Treffen auf Dekanatsebene oder in andern Zusammenhängen anzusetzen, so werden diese über das Sekretariat in der jeweils entsprechenden Form organisiert.

Art. 15 - Die Sitzungen der Synodenversammlung

1. Die Sitzungen der Synodenversammlung werden vom Präsidium festgelegt.
2. Jede Synodenversammlung beginnt mit einer Feier des Stundengebetes oder einer Schriftlesung oder dem Synodengebet und wird durch den Segen des Bischofs beschlossen.
3. Die Synodenversammlungen erfolgen vornehmlich in Debatten und in Abstimmungen.
4. Die Synodenversammlung ist gültig konstituiert, wenn die Hälfte der rechtmäßig bestimmten Synodalen anwesend ist. Die Abstimmungen sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt.
5. Bei den Synodenversammlungen führt der Bischof den Vorsitz. Sofern er verhindert ist, kann er einen der Generalvikare zu dieser Aufgabe delegieren. Der Vorsitzende hat die Freiheit, jederzeit in die Sitzungen einzugreifen.

Art. 16 - Die Debatte in der Synodenversammlung

1. Die Synodalen können sich in der Synodenversammlung zu Wort melden und ihren Beitrag einbringen.
2. Das Wort wird vom Moderator nach der Reihenfolge der Wortmeldungen zugeteilt. Der Moderator erteilt den einzelnen Synodalen nur einmal für jedes Thema und gegebenenfalls für eine Replik das Wort.
3. Der Moderator macht den Redner aufmerksam, der sich zu sehr vom Thema entfernt, der sich zu einer Sache äußert, die nicht zur Diskussion steht oder wenn die Diskussion dazu abgeschlossen ist.
4. Der Moderator erteilt zudem das Wort jener Person, die auf die Synodenordnung verweist, die einen Antrag zur Tagesordnung stellt oder die Berichterstatter des zu behandelnden Themas ist.
5. Jeder Debattenbeitrag darf die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten, außer der Moderator gestattet es; die Replik muss in zwei Minuten erfolgen. Der Moderator kann jemandem das Wort entziehen, wenn die Redezeit abgelaufen ist.
6. Jene, die sich geäußert haben, übergeben ihren Redebeitrag in schriftlicher Form dem Sekretariat innerhalb von drei Tagen. Ebenso können die Synodalen, die sich nicht mündlich geäußert haben, ihre Beiträge schriftlich innerhalb desselben Zeitraumes dem Sekretariat übermitteln, wo sie zu den Akten genommen werden.
7. Alle Synodalen haben das Stimmrecht, nicht aber die Beobachter und Gäste.

Art. 17 - Stellungnahmen von außen

Um die gesamte Diözese einzubinden, werden Zwischenergebnisse in Zusammenfassungen veröffentlicht und Rückmeldungen eingeholt.

Diese Rückmeldungen werden in den einzelnen Kommissionen gewertet und fließen in die Arbeiten ein.

Art. 18 - Annahme der Texte

1. Die Kommissionen genehmigen den Text ihres Bereiches mit einfacher Mehrheit, welcher dann über das Präsidium der Synodenversammlung vorgelegt wird.
2. In der Synodenversammlung, die gültig konstituiert ist, werden die Texte mit absoluter Mehrheit (mehr als die Hälfte) der Stimmberechtigten, die in geheimer Wahl abstimmen, angenommen. Die Stimmabgabe erfolgt nach: placet, non placet oder placet iuxta modum; in diesem letzten Fall muss die Begründung bzw. die vorgeschlagene Alternativformulierung schriftlich vorgelegt und vermerkt werden.
3. Die Schlussabstimmung der Synodentexte in der Synodenversammlung, die gültig konstituiert ist, erfolgt mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten.

Jedes Dokument wird in seinen einzelnen Teilen zur Abstimmung gebracht mit der Formel placet bzw. non placet.

Ist die Abstimmung über die Teile beendet, erfolgt die Endabstimmung in der Synodenversammlung über das gesamte Dokument mit der Formel: placet bzw. non placet.

Kapitel V: Abschluss der Synode und Promulgation der Dokumente

Art. 19 – Abschluss der Synode

Die Synode wird abgeschlossen mit der feierlichen Eucharistie unter dem Vorsitz des Bischofs in der Kathedrale von Brixen zum Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria, am 8. Dezember 2015, in der das Dekret zum Abschluss der Synode verlesen wird.

Art. 20 - Promulgation der Texte

Die Promulgation der Dokumente der Synode erfolgt mit eigenem Dekret des Bischofs.

Kapitel VI: Schlussbestimmungen

Art. 21 - Änderungen

1. Eventuelle Änderungen dieser Synodenordnung erfolgen im Sinne von Art. 18, Abs. 3 und müssen vom Bischof approbiert werden.
2. Für alles, was in dieser Synodenordnung nicht vorgesehen ist, wird auf die Normen des allgemeinen Rechts verwiesen.

Bozen, am Hochfest Allerheiligen, 1. November 2013

+ Ivo Muser, Diözesanbischof